

Änderung der Satzung der Volksbank Trossingen eG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, in der Generalversammlung am 20. Mai 2022 die Satzung hinsichtlich der folgenden zwei wesentlichen Punkte zu ändern:

- Nachschusspflicht
- Möglichkeit zur schriftlichen bzw. elektronischen Beschlussfassung, insbesondere die Einführung der virtuellen Generalversammlung.

Weitere vorgeschlagene Änderungen beziehen sich auf klarstellende bzw. redaktionelle folgende Punkte:

- Unternehmensgegenstand
- Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes

Die Grundlagen für die neue Satzung der Volksbank Trossingen eG bilden die Mustersatzungen für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Generalversammlung ohne Warengeschäft (Fassung 12.06) (Art.-Nr. 101 130 DG VERLAG) des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Verbindung mit den Änderungen der Mustersatzungen in den Jahren 2017 (Fassung 01.18) und 2020 (Fassung: 06.20).

In der Synopse wird der entfernte Text farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt. Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Mit der Abkürzung „GenG-NEU“ werden Änderungen des Genossenschaftsgesetzes durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften bezeichnet, die zum 22. Juli 2017 in Kraft getreten sind.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 2 Zweck und Gegenstand

...

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
- a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen Spareinlagen;
 - ~~b) die Annahme von sonstigen Einlagen;~~
 - be) die Gewährung von Krediten aller Art;
 - cd) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - de) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 - ef) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - fg) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - gh) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, z. B. Immobilien;
 - hi) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Reisen und anderen Vermögenswerten, z. B. Immobilien.

...

Aus der ausdrücklichen Erwähnung der Spareinlagen in der Satzung kann geschlossen werden, dass sie von Volksbanken Raiffeisenbanken – auch in Zeiten negativer Einlagenzinsen – angenommen werden müssen, daher ist § 2 Abs. 2 a) und b) so formuliert worden, dass hieraus nicht mehr fälschlich auf einen Annahmezwang geschlossen werden kann.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 10 Auseinandersetzung

...

- (3) ~~Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.~~
- (34) Die Absätze 1 bis ~~23~~ gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

Die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 3 ist eine Folge des Ausschlusses der Nachschusspflicht in § 40. Durch die Neuregelung der Eigenkapitalbestandteile in der Kapitaladäquanzverordnung / CRR stellt der Haftsummenzuschlag kein Eigenkapital mehr dar und kann daher entfallen.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
(...)

e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten; (...)

Umsetzung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie und Neueinrichtung der BVR-ISG.

§ 19 Willensbildung

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(43) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. (...)

(54) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Für Aufsichtsratssitzungen ist in § 25 Abs. 3 n.F. geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftlicher Abstimmung oder Fernkommunikationsmedien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand wird nunmehr ergänzt.

Anpassung der Befangenheitsklausel aufgrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 22 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. (...)

Satz 1:
Folgeänderung zur Änderung des § 16 Abs. 2e).

Satz 2:
Diese Überwachungspflicht ergibt sich aus § 25d Abs. 6 Satz 1 KWG.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
(...)

d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;

Infolge der inzwischen errichteten dualen Institutssicherungsstruktur werden Erklärungen im Zusammenhang mit der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH nun auch als solche festgelegt.

- f) die Festlegung von Termin und Ort der ~~ordentlichen~~-Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c); Die Änderungen ermöglichen, gemäß § 43 Abs. 7 GenG, die digitale Durchführung von Generalversammlungen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. ~~43~~ und § 25 Abs. 5 entsprechend.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 ~~Abs. 3 bis 5~~.

Klarstellung, dass § 33 Abs. 1 und 2 für die Aufsichtsratswahl ebenso gelten.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ~~anwesend ist~~ mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.

Abs. 2:

Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen.

(3) Eine Beschlussfassung ist ~~in dringenden Fällen auch~~ ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. (...)

Abs. 3:

Aufsichtsratssitzungen können als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos abgehalten werden. Der „dringenden Fälle“ bedarf es insoweit nicht.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Abs. 6:

Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 26 Abs. 4 grenzt die möglichen Bevollmächtigten aus dem privaten Umfeld auf enge Angehörige ein. Auch hierin wird nun berücksichtigt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.

§ 26 Abs. 5 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei virtuellen Generalversammlungen eine speziellere Regelung des Nachweises von Stimmvollmachten vorgeht: Es gilt dann nicht § 26 Abs. 5 Satz 1, sondern § 36a Abs. 4.

§ 27 Frist und Tagungsort

...

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort der Generalversammlung festgelegt werden muss.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der ~~durch § 46 vorgesehenen Form~~ papierhaften Ausgabe des Blattes Trossinger Zeitung oder deren Rechtsnachfolger einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben abgesendet worden sind.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(3) (...)

Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ~~Vertreter~~ Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.

Erläuterung

Abs. 3:

Anpassung an den Wortlaut von § 6 Nr. 4 GenG-NEU: Hiernach ist es unzulässig, die Generalversammlung ausschließlich über das Internet (also etwa im Bundesanzeiger und/oder auf der Internetseite der Bank) einzuberufen.

In den §§ 36a bis 36c n.F. finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der Generalversammlung bzw. zur entsprechenden Mitwirkung sowie Beschlussfassung. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.

Abs. 7:

Sprachliche Anpassung an die Möglichkeit der Benachrichtigung in Textform (also zum Beispiel per E-Mail) gemäß § 28 Abs. 3 Mustersatzung.

Redaktionelle bankindividuelle Anpassung an die Mustersatzung aufgrund eines vormaligen offensichtlichen Übertragungsfehlers.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- ...
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Wenn die Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese aktuellen Begrifflichkeiten nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 3 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.

Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Generalversammlung ggf. von Vorteil.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

§ 35 Versammlungsniederschrift

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und ~~den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben,~~ mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

...

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit ~~das Wort zu ergreifen zu äußern~~.

Erläuterung

Klarstellende Regelungen in Abs. 2.

Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahmegesetzvorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Generalversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.

Das Recht der Prüfungsverbandsvertreter, „das Wort zu ergreifen“, folgt aus § 59 Abs. 3 GenG. Je nach Art der Durchführung der Generalversammlung (siehe etwa § 36a Abs. 3) passt diese Formulierung nicht. Sie ist daher durch eine neutralere ausgetauscht worden.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

Erläuterung

Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder und regelt, welche Informationen den Mitgliedern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Generalversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.

Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle Generalversammlung, in der die Mitglieder mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt Abs. 3 eine virtuelle Generalversammlung, in der eine Möglichkeit zum Austausch der Organe und Mitglieder nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die Generalversammlung zum Beispiel in eine Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.

Stimmvollmachten müssen in Schriftform (§ 126 BGB) erteilt und nachgewiesen werden. Der bislang ausreichende Nachweis der Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung auf Verlangen des Versammlungsleiters (§ 26 Abs. 5 Satz 1) könnte in einer virtuellen Generalversammlung kaum erbracht werden. Daher muss die Vollmacht dem Vorstand

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

dann mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden.

Abs. 5 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die Generalversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Mitglieder, die an der Generalversammlung virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Generalversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.

Wenn erlaubt worden ist, schriftlich oder elektronisch an der Beschlussfassung mitzuwirken, dürfen das auch Bevollmächtigte tun. Der Verweis in Abs. 2 macht darauf aufmerksam, dass die Vollmacht dem Vorstand auch in diesem Fall mindestens eine Woche vor dem Tag der virtuellen Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen werden muss.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.

§ 40 ~~Beschränkte~~ Nachschusspflicht

- (1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 50 EUR.
- (2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

Die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditgenossenschaften fällt ab dem 1.1.2022 vollständig weg. Die Beibehaltung einer Nachschusspflicht in der Satzung hätte daher keine relevanten Vorteile mehr, allerdings den Nachteil einer abschreckenden Wirkung und daraus resultierendem Erklärungsbedarf in manchem Einzelfall. Da die Satzung gemäß § 6 Nr. 3 GenG eine Aussage dazu treffen muss, ob eine Nachschusspflicht besteht, ist § 40 nicht ersatzlos entfallen, sondern in einen ausdrücklichen Ausschluss der Nachschusspflicht ab dem 1.1.2022 abgeändert worden.

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Erläuterung

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

Klarstellende Regelung in Bezug auf den Fristenlauf.

Anpassung an § 48 Abs. 3 Satz 1 GenG-NEU, wonach es ausreichend ist, dass der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats auf der Internetseite zugänglich sind.

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abs. 1:

Der Einschub „oder in der Satzung“ verweist auf die abweichende Regelung für die Einberufung der Generalversammlung in § 28 Abs. 3 der Mustersatzung. Nach § 6 Nr. 5 GenG-NEU kann die Satzung als öffentliches Blatt öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen. Ein solches Informationsmedium kann die Internetseite sein.

(3) Sind die Bekanntmachungen in vorbenannten Medien nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.

Zudem redaktionelle Änderung: Das Medium heißt nunmehr lediglich „Bundesanzeiger“ (Abs. 1 und 3).

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Anpassung an den Wortlaut von § 6 Nr. 4 GenG-NEU bzw. Folgeanpassung an § 28 Abs. 3 Satz 1 der Mustersatzung.